

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 7. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation [Frankreich]) — Laboratoires Boiron SA/Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales (Urssaf) de Lyon, Rechtsnachfolger in der Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)

(Rechtssache C-526/04) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Artikel 87 EG und 88 Absatz 3 EG — Abgabe auf die Direktverkäufe von Arzneimitteln — Abgabepflicht der Pharmahersteller, aber nicht der Großhändler — Verbot der Durchführung von nicht notifizierten Beihilfemaßnahmen — Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit einer Beihilfemaßnahme geltend zu machen, um die Erstattung einer Abgabe zu erwirken — Ausgleich, der die Gegenleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Großhändler darstellt — Beweislast für eine Überkompensierung — Vorschriften des nationalen Rechts — Verbot, die Erstattung der Abgabe praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren)

(2006/C 281/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Laboratoires Boiron SA

Beklagte: Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales (Urssaf) de Lyon, Rechtsnachfolgerin der Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation — Auslegung der Artikel 86 und 87 des EG-Vertrags — Einstufung der Freistellung der Großhändler, denen bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen hinsichtlich ihres Sortiments, ihrer Bevorratung und ihrer Lieferfristen obliegen („Großverteiler“), von einer Abgabe auf Großverkäufe von pharmazeutischen Spezialitäten als staatliche Beihilfe

Tenor

1. Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass ein Pharmahersteller, der zu einer Abgabe der in Artikel 12 des Gesetzes Nr. 97-1164 vom 19. Dezember 1997 vorgesehenen Art herangezogen wird, einwenden kann, dass die Freistellung der Großhändler von dieser Abgabe eine staatliche Beihilfe darstellt, um die Erstattung des Teils der entrichteten Beträge zu erwirken, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, den die Großhändler ungerechtfertigterweise erlangt haben.

2. Das Gemeinschaftsrecht steht der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegen, nach denen die Erstattung einer Zwangsabgabe wie der nach Artikel 12 des Gesetzes Nr. 97-1164 voraussetzt, dass der Antragsteller den Beweis erbringt, dass der von den Großhändlern aus ihrer Freistellung von dieser Abgabe gezogene Vorteil die Zusatzkosten übersteigt, die ihnen durch die Erfüllung der ihnen durch die nationale Regelung auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, und insbesondere, dass zumindest eine der im Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 (Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Jedoch muss, damit die Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes gewährleistet ist, ein nationaler Richter, wenn er feststellt, dass die Beweislast für das Vorliegen einer Überkompensierung zugunsten der Großhändler und somit dafür, dass die Direktverkaufsabgabe den Charakter einer staatlichen Beihilfe hat, einen Pharmahersteller wie Boiron trifft und dass dieser Umstand geeignet ist, die Führung dieses Beweises praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, u. a., weil er Daten betrifft, über die ein Pharmahersteller nicht verfügen kann, alle ihm nach dem nationalen Recht zu Gebote stehenden Verfahrensmaßnahmen ausschöpfen, darunter die Anordnung der erforderlichen Beweiserhebungen, einschließlich der Vorlage von Urkunden oder Schriftstücken durch eine Partei oder einen Dritten.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 19.3.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 14. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München) — Hausgemeinschaft Jörg und Stefanie Wollny/Finanzamt Landshut

(Rechtssache C-72/05) ⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c — Nutzung einer dem Unternehmen zugeordneten Immobilie für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen — Gleichstellung dieser Nutzung mit einer Dienstleistung gegen Entgelt — Bestimmung der Besteuerungsgrundlage — Begriff des Betrages der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung dieser Dienstleistung)

(2006/C 281/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hausgemeinschaft Jörg und Stefanie Wollny

Beklagter: Finanzamt Landshut

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München (Deutschland) — Auslegung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Bemessungsgrundlage bei der Dienstleistung, die darin besteht, dass ein Steuerpflichtiger einen Teil eines insgesamt seinem Unternehmen zugeordneten Gebäudes privat nutzt — Begriff „Betrag der Ausgaben“ des Steuerpflichtigen

Tenor

Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er der Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer für die private Nutzung eines Teils eines Gebäudes, das der Steuerpflichtige in vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordnet hat, auf einen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, der sich nach dem gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitraum für die Berichtigung der Vorsteuerabzüge bestimmt, nicht entgegensteht.

Diese Besteuerungsgrundlage muss die Kosten des Erwerbs des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist, enthalten, sofern dieser Erwerb der Mehrwertsteuer unterworfen war und der Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug erhalten hat.

(¹) ABl. C 93 vom 16.4.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 14. September 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-82/05) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Warenverkehr — Artikel 28 EG — Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Vermarktung von tiefgefrorenen Backwaren)

(2006/C 281/20)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: N. Dafniou und M. Apeossos)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 28 EG — Nationale Rechtsvorschriften, die das „Bake-off“-Verfahren (Auftauen und Aufwärmen von vorgebackenem und tiefgefrorenem Brot) als Vorgang der Brotherstellung behandeln und das Recht zum Verkauf von nach diesem Verfahren hergestelltem Brot den Bäckereien vorbehalten

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie den Vorgang des Fertigbackens oder Aufwärmens von „Bake-off“-Produkten dem vollständigen Vorgang der Brotherstellung gleichsetzt und den Anforderungen des nationalen Bäckereirechts unterwirft.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 93 vom 16.04.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 14. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]) — Stichting Zuid-Hollandse Milieufederatie/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-138/05) (¹)

(Zulassung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten — Richtlinie 91/414/EWG — Artikel 8 — Richtlinie 98/8/EG — Artikel 16 — Befugnisse der Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums)

(2006/C 281/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven